

Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand von Gammertingen. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Nordosten grenzt das Plangebiet an die bestehende Bebauung des Wohngebiets „Kohlhalde II“ an. Im Südosten grenzt das Plangebiet an das Neubaugebiet „Kohlhalde III“ an. Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für den Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 28. Juli 2020

Auslegung

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Die angepassten Entwürfe des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

von Freitag, 14. August bis Montag, 14. September 2020,

je einschließlich, bei der Stadt Gammertingen, Stadtverwaltung, Hohenzollernstraße 5 - 7, 72501 Gammertingen (Zimmer 2.9 | 2. Obergeschoss) während der üblichen Dienststunden **öffentlich ausgelegt**. Während der Auslegungsfrist sind die Unterlagen zur Bauleitplanung auch im Internet unter www.gammertingen.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, **also bis einschließlich 14. September 2020**, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gammertingen (Anschrift siehe oben) abgeben oder schriftlich an die Stadtverwaltung Gammertingen richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen ist die volle Anschrift der Beteiligten anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Öffnungszeiten Stadtverwaltung Gammertingen:

Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

Stadt Gammertingen, 6. August 2020
gez. Holger Jerg, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Auslegungsbeschluss und öffentliche Auslegung**

1. Bebauungsplanentwurf „Stadt- und Kulturhalle“
2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanentwurf „Stadt- und Kulturhalle“
Stadt Gammertingen

Der Gemeinderat der Stadt Gammertingen hat am 28. Juli 2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Stadt- und Kulturhalle“, Stadt Gammertingen, und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Stadt- und Kulturhalle“, Stadt Gammertingen, gebilligt und beschlossen, diese Entwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 74 Landesbauordnung öffentlich auszulegen.

Verfahren

Der Bebauungsplan „Stadt- und Kulturhalle“ wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Die Voraussetzungen des § 13a BauGB sind erfüllt, da keine Vorhaben festgesetzt werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter gibt und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB wird abgesehen.

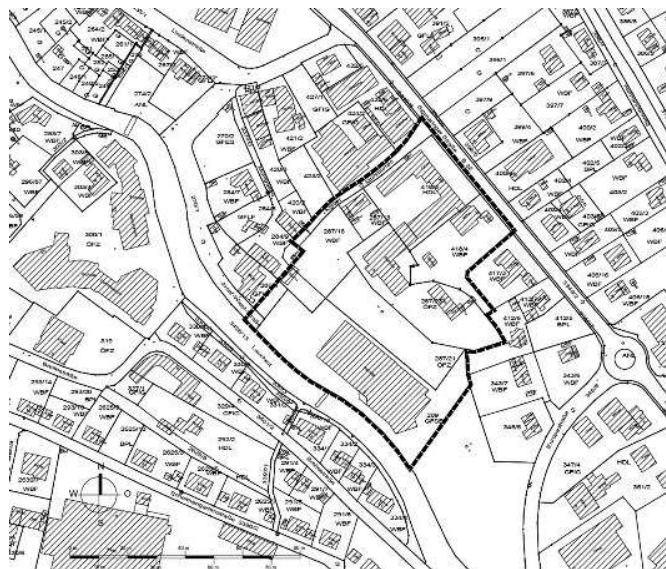
Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Gammertingen beabsichtigt im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Entwicklung und Umgestaltung des Schey-Areals in Verbindung mit dem Neubau einer flexibel nutzbaren Stadt- und Kulturhalle im Zentrum der Stadt. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Stadt- und Kulturhalle“ hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der neuen Stadt- und Kulturhalle Gammertingens zu schaffen und darüber hinaus

die geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu sichern. Nach dem Prinzip „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ werden die innerstädtischen Grundstücke einer sinnvollen, mit der Umgebung abgestimmten Bebauung zugeführt. Durch die Inanspruchnahme bereits vorhandener infrastruktureller Einrichtungen und Flächen im innerstädtischen Bereich wird ein wesentlicher Beitrag zur Vermeidung und Verringerung der Inanspruchnahme neuer Ressourcen erbracht.

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum von Gammertingen. Es wird begrenzt durch die Sigmaringer Straße (B32/B313) im Norden und die Josef-Wiest-Straße und den Fluss Lauchert im Süden. Im Osten und Westen grenzt das Plangebiet an bestehende Bebauung sowie im Süd-Osten an einen Sportplatz an. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 3399/1; 3349/7 (teilweise); 270/1 (teilweise); 284/9 (teilweise); 286/4 (teilweise); 287/16 (teilweise); 287/13; 287/21; 287/23; 289 (teilweise); 418/3 sowie 418/4. Die Größe des Geltungsbereichs umfasst ca. 2,30 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für den Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 28. Juli 2020.

Auslegung

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltbezogenen Informationen

von Freitag, 14. August bis Montag, 14. September 2020,

je einschließlich, bei der Stadt Gammertingen, Stadtverwaltung, Hohenzollernstraße 5 - 7, 72501 Gammertingen (Zimmer 2.9 | 2. Obergeschoss) während der üblichen Dienststunden **öffentlich ausgelegt**. Während der Auslegungsfrist sind die Unterlagen zur Bauleitplanung auch im Internet unter www.gammertingen.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, **also bis einschließlich 14. September 2020**, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gammertingen (Anschrift siehe oben) abgeben oder schriftlich an die Stadtverwaltung Gammertingen richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen ist die volle Anschrift der Beteiligten anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Öffnungszeiten Stadtverwaltung Gammertingen:

Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

Stadt Gammertingen, 6. August 2020
gez. Holger Jerg, Bürgermeister